

Geschäftsordnung
der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „Calenberger Land“



Beschlossen am
Letzte Änderung am

Für die Erarbeitung und Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) gibt sich die Lokale Aktionsgruppe (LAG) „Calenberger Land“ folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Die LAG „Calenberger Land“ setzt sich zum Ziel, gebietsübergreifend regionale Strategien für die integrierte zukünftige Entwicklung in ökonomischer, ökologischer und sozial verträglicher Hinsicht unter den Gesichtspunkten der Beispielhaftigkeit, der Innovation und der Nachhaltigkeit zu erarbeiten. Die Strategien sollen die Lebensverhältnisse in und die Identifikation mit der Region und ihren zugehörigen Ortschaften langfristig sichern, stärken und verbessern. Die LAG begründet sich auf der Grundlage des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Handlungsgrundlage für die LAG ist das Regionale Entwicklungskonzept (REK), dessen Trägerin sie ist.

§ 1 Name, Rechtsform

Die LAG gibt sich den Namen Lokale Aktionsgruppe „Calenberger Land“. Die LAG ist als Initiative ohne feste Rechtsform organisiert. Sie behält sich vor, sich selbst oder projektbezogen eine Rechtsform zu geben.

§ 2 Organe

- 1) Die Organe der LAG sind die Mitgliederversammlung und die geschäftsführende Steuerungsgruppe.
- 2) In beiden Organen darf der Anteil der kommunalen Vertretungen oder anderer Interessengruppen 49 % der Mitglieder nicht überschreiten.

§ 3 Aufgaben der LAG

- 1) Die LAG ist zuständig für die Umsetzung der bestätigten Gebietskonzeption in der jeweiligen Strukturfondsförderperiode und umfasst die Stadt- bzw. Gemeindegebiete der Kommunen Barsinghausen, Gehrden, Pattensen, Ronnenberg, Springe und Wennigsen.
- 2) Die LAG betreibt ein professionelles Regionalmanagement, das sich auf eine integrierte und nachhaltige Regionalentwicklung, die auf einem lebendigen und erfolgreichen Prozess basiert, stützen kann.
- 3) Die LAG evaluiert die Ergebnisse und Fortschritte ihrer Arbeit.
- 4) Die LAG erstellt, prüft und billigt die jährlichen Berichte ihrer Arbeit und leitet sie an die Bewilligungsbehörde weiter.
- 5) Die LAG hat im Sinne der allgemeinen und übergeordneten Zielsetzung ein Vorschlagsrecht zur Änderung und Anpassung des Regionalen Entwicklungskonzeptes.
- 6) Die Mitgliederversammlung der LAG bestimmt durch Beschluss eine geschäftsführende Steuerungsgruppe. Mitglieder dieser Gruppe sind jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Städte Barsinghausen, Gehrden, Pattensen, Ronnenberg und Springe sowie der Gemeinde Wennigsen. Weitere Mitglieder sind sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und -partner. Im Falle einer Nichteinigung wird gemäß § 8 Abs. 7 gewählt. Das Regionalmanagement, die Region Hannover und das Amt für Regionale Landesentwicklung Leine-Weser entsenden Mitglieder mit beratender Funktion. Weitere beratende Mitglieder können von der LAG durch Beschluss hinzugezogen werden, wenn dieses sinnvoll erscheint.
- 7) Damit für alle potenziellen Projektträgerinnen und Projektträger die Möglichkeit besteht, sich umfassend zu informieren, berichtet die LAG unter Wahrung des Datenschutzes über die Konzeptumsetzung. Auf ihrer Webseite veröffentlicht die LAG die Termine der Mitgliederversammlungen sowie deren zentrale Ergebnisse, ihr Bewertungsmuster (Projektauswahlkriterien), ihre aktuelle Prioritätenliste sowie alle bewilligten Projekte.
- 8) Während der Dauer der Tätigkeit gewährleistet das Regionalmanagement eine umfassende und nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungsprozesse, insbesondere der Projektauswahlverfahren und deren sicheren Archivierung. Danach geht diese Verantwortung auf die Projektträgerin bzw. den Projektträger für das Regionalmanagement im Rahmen der allgemeinen Vorschriften zu den Aufbewahrungspflichten für Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger über.
- 9) Die LAG beabsichtigt auch gebietsübergreifende und/oder transnationale Projekte durchzuführen.

§ 4 Zusammenarbeit

- 1) Die LAG beteiligt sich aktiv an der Vernetzung der Projekte und sorgt für deren Publizität.
- 2) Die LAG arbeitet mit dem LEADER-Netzwerk innerhalb von Niedersachsen, der Deutschen Vernetzungsstelle LEADER (dvs), der Bundesarbeitsgemeinschaft der LEADER-Aktionsgruppen in Deutschland (BAG LAG) und der Europäischen Vernetzungsstelle (ELARD) zusammen.

§ 5 Mitgliedschaft

1) Die LAG stellt eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnerinnen und Partnern aus unterschiedlichen öffentlichen und sozioökonomischen Bereichen der LEADER-Region dar und ist stets offen für neue Mitglieder. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts werden, die im Gebiet der LAG wohnt bzw. ihren Sitz hat oder im Gebiet ein Projekt umsetzen möchte.

2) Um Mitglied zu werden, ist ein Antrag in Textform zu stellen, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

3) Mitglieder der LAG können auf eigenen Wunsch durch Mitteilung in Textform an das Regionalmanagement aus der LAG ausscheiden.

4) Wird durch die Nichtteilnahme von Mitgliedern an Sitzungen der LAG die Arbeitsfähigkeit der LAG dauerhaft gefährdet, so können diese Mitglieder aus der LAG ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied an mindestens zwei Mitgliederversammlungen unentschuldigt nicht teilgenommen hat. Das Mitglied oder die Mitglieder erhält bzw. erhalten mit einer Frist von vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung eine schriftliche Mitteilung durch das Regionalmanagement, in der der beabsichtigte Ausschluss angekündigt wird. Das Mitglied oder die Mitglieder hat bzw. haben Gelegenheit, sich innerhalb der vierwöchigen Frist in Textform oder in der Mitgliederversammlung persönlich zu erklären. Eine fehlende Erklärung zieht den automatischen Ausschluss nach sich. Der Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss festgestellt. § 8 Abs. 9 Satz 2 ist zu beachten.

5) Bei der Besetzung der Mitgliederversammlung ist auf eine Ausgewogenheit der Geschlechter zu achten. Ein Frauenanteil von mindestens 30 % sollte erreicht werden.

6) Mitglieder der LAG sind:

- a. Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und -partner aus den beteiligten Kommunen gemäß § 3 Abs. 1,
- b. eine Vertretung der Stadt Barsinghausen,
- c. eine Vertretung der Stadt Gehrden,
- d. eine Vertretung der Stadt Pattensen,
- e. eine Vertretung der Stadt Ronnenberg,
- f. eine Vertretung der Stadt Springe,
- g. eine Vertretung der Gemeinde Wennigsen,
- h. eine Vertretung der Region Hannover,
- i. eine Vertretung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser,
- j. eine Vertretung des Regionalmanagements,
- k. eine Vertretung aus dem Aufgabenbereich „Wirtschaftsförderung“ der aus den unter lit. b bis g aufgeführten Kommunen.

7) Die Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und -partner gemäß Abs. 6 lit. a haben jeweils eine Stimme. Sie sind in der anliegenden Liste namentlich aufgeführt. Die Mitgliederliste ist Bestandteil der Geschäftsordnung und als Anlage 1 bezeichnet. Sollte ein Mitglied der Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und -partner aus der LAG ausscheiden oder ausgeschlossen werden, so ist der freie Platz im Sinne der Entwicklungsstrategie neu zu besetzen. Die Mitgliederliste wird entsprechend der Mitgliederentwicklung geändert und fortgeschrieben.

8) Die Mitglieder gemäß Abs. 6 lit. b bis g haben jeweils eine Stimme in der LAG. Die Vertretungen der Mitglieder gemäß Abs. 6 lit. b bis g sind in der Anlage 1 aufgeführt. Sie werden von den jeweiligen Kommunen benannt.

9) Die Mitglieder gemäß Abs. 6 lit. h bis k sind beratende Mitglieder und haben kein Stimmrecht. Bei Bedarf können weitere Vertretungen von Fachbehörden und sonstige Sachverständige zugelassen werden. Diese haben ebenfalls kein Stimmrecht.

10) Die namentlich benannten Mitglieder der LAG verpflichten sich, Eigen- und Privatinteressen gegenüber den Zielen des REK zurückzustellen und so eine reibungslose Umsetzung des Prozesses zu gewährleisten. Das offensichtliche Durchsetzen von Eigen- und Privatinteressen kann einen Ausschluss aus der LAG zur Folge haben, insbesondere wenn das transparente, nichtdiskriminierende Projektwettbewerbsverfahren negativ beeinflusst wird. Die Mitgliederversammlung stellt durch Beschluss das Vorliegen eines derartigen Falles fest. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Abwesenheit gelten Abs. 4 Sätze 3 und 4 entsprechend. Der Ausschluss wird dann in der nächsten Mitgliederversammlung beraten und beschlossen.

§ 6 Geschäftsführende Steuerungsgruppe

1) Zwischen den Mitgliederversammlungen leitet die geschäftsführende Steuerungsgruppe, unterstützt vom Regionalmanagement, die Geschäfte.

2) Die geschäftsführende Steuerungsgruppe übernimmt grundsätzlich die Detailabstimmung der von der LAG beschlossenen Maßnahmen und Projekte einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit und bereitet die LAG-Sitzungen mit den Beschlussvorlagen vor. Sie ist ermächtigt, um eine vereinfachte, zeitnahe und flexible Umsetzung zu gewährleisten, im laufenden Tagesgeschäft kurzfristig Entscheidungen zu treffen.

3) Der Vorsitz der geschäftsführenden Steuerungsgruppe obliegt der oder dem Vorsitzenden der LAG bzw. der Stellvertretung.

4) Die Sitzungen erfolgen in der Regel alle zwei Monate oder nach Bedarf und sind grundsätzlich nicht öffentlich. Das Regionalmanagement lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche.

5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Bestandteil des Protokolls ist eine Liste der Teilnehmenden. Das Protokoll wird rechtzeitig vor der nächsten Sitzung an die Mitglieder verschickt.

6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Änderungen der von der LAG beschlossenen Prioritätenliste muss der Anteil der Akteure, die Wirtschafts- und Sozialpartner oder sonstige Akteure vertreten, mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder betragen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ der LAG.

2) Die LAG wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung aus den Reihen ihrer Mitglieder. Die oder der Vorsitzende leitet die LAG-Sitzungen und vertritt die LAG in der Öffentlichkeit.

3) Die Sitzungen der LAG finden nach Bedarf und grundsätzlich im Gebiet der LAG gemäß § 3 Abs. 1 statt, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Das Regionalmanagement lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform mit

einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorlagen zur Sitzung sind der Einladung beizufügen.

4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Bestandteil der Niederschrift ist eine Liste der Teilnehmenden. Die Niederschrift wird rechtzeitig vor der nächsten Sitzung an die Mitglieder verschickt.

§ 8 Beschlussfassung

1) Beschließendes Organ ist die Mitgliederversammlung, die sich grundsätzlich im Rahmen einer Präsenzveranstaltung trifft.

2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn weder kommunale Gebietskörperschaften sowie Landes- und Bundesbehörden insgesamt noch einzelne Interessengruppen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind. Trifft dies nicht zu, ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig. In diesem Fall kann

- a) die Mitgliederversammlung neu einberufen werden. In diesem Fall reicht eine Ladungsfrist von einer Woche,
- b) die Beschlussfassung auch in einem nachträglichen Verfahren in Textform (Umlaufbeschluss) erfolgen (per Brief, Fax oder Mail). Es gilt eine Rückmeldefrist von zwei Wochen.

In den beiden vorgenannten Fällen a) und b) muss aber nachweisbar das Stimmverhältnis der Interessengruppen eingehalten werden.

3) In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auch als Online-Versammlung (Videokonferenz) durchgeführt werden. Hierzu wird entsprechend § 7 Abs. 3 eingeladen und ein entsprechender Zugang zur Online-Versammlung übermittelt. Die Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung.

4) Die Mitgliederversammlung bestimmt, dass die Projektideen und -anträge zur Umsetzung des REK von den Projektträgerinnen und Projektträgern vorgestellt und begründet werden sollen.

5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beinhalten die Beschlüsse finanzielle Beteiligungen anderer Stellen, gelten sie nur vorbehaltlich der Zustimmung der Stellen, die die Kofinanzierung aufbringen.

6) Bei dringendem Handlungsbedarf können Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren (Post, E-Mail, Fax) getroffen werden. Es gilt eine Rückmeldefrist von zwei Wochen. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverhalten unterliegen den gleichen Bestimmungen wie bei einer Mitgliederversammlung. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

7) Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitgliederversammlung gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Mitgliederversammlung.

8) Beschlussgegenstände ergeben sich aus § 3. Beschlussanträge können alle Mitglieder der LAG stellen.

9) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Dieses gilt auch für den Ausschluss von Mitgliedern. Die grundsätzlichen Aufgaben und Ziele der LAG können nicht geändert werden.

10) Die Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und -partner der LAG können sich durch ein anderes Mitglied aus ihren Reihen der LAG vertreten lassen. Das Vertretungsrecht bedarf der Textform und ist dem oder der Vorsitzenden vorzulegen. Eine Wirtschafts- und Sozialpartnerin oder ein Wirtschafts- und Sozialpartner kann nur ein weiteres Mitglied vertreten und für dieses das Stimmrecht ausüben.

11) Die Kommunalvertretungen der LAG können sich durch eine andere Person aus der Kommune vertreten lassen. Das Vertretungsrecht bedarf nicht der schriftlichen Form.

12) Reisekostenerstattungen sowie Aufwandsentschädigungen werden aus Mitteln der LAG nicht gewährt.

§ 9 Interessenkonflikt

1) Auf Grund der vielfältigen zu treffenden Entscheidungen in der Mitgliederversammlung können Interessenkonflikte auftreten. Von einem Interessenkonflikt Betroffene sind verpflichtet, dies offen anzuzeigen.

2) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind betroffene stimmberechtigte Mitglieder von der Stimmabgabe auszuschließen, wenn ihr oder ihm selbst, ihren oder seinen Angehörigen (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Verwandte bis zum dritten oder Verschwägte bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes) oder einer von ihr oder ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil verschafft werden würde.

3) Vor den Abstimmungen zur jährlichen Prioritätenliste und zu Einzelvorhaben ist durch die oder den Vorsitzenden nochmals aktenkundig auf die Offenlegung von Interessenskonflikten hinzuweisen.

§ 10 Anforderungen an die Projektauswahl

1) Die LAG führt auf der Grundlage von Projektauswahlkriterien eine Qualitätsbewertung (Bewertungsbögen mit Punktzahl) der regionalen Vorhaben und Projekte durch und erstellt jährlich eine Prioritätenliste. Die LAG beschließt diese Prioritätenliste in einer Mitgliederversammlung. Falls die Mitgliederversammlung Verschiebungen in der Priorität für notwendig hält oder mehrere Vorhaben die gleiche Punktzahl haben, sind für diese Vorhaben Einzelbeschlüsse zu fassen. Für jede weitere Änderung der Prioritätenliste im Jahresverlauf sind ebenfalls Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. der zwischen den Mitgliederversammlungen tagenden Steuerungsgruppe vorzulegen. Die Feststellung und Dokumentation der Beschlussfähigkeit werden protokolliert. Im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung eines Vorhabens durch die LAG hat eine schriftliche Begründung durch das Regionalmanagement an die Projektträgerin oder den Projektträger zu erfolgen.

2) Die geschäftsführende Steuerungsgruppe prüft die Übereinstimmung des eingereichten Projektes mit den Handlungsfeldern des REK, nimmt die Punktevergabe vor, erstellt auf dieser Grundlage einen Vorschlag für die jährliche Prioritätenliste und legt diese der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.

3) Die Mitgliederversammlung fasst für jedes eingereichte Projekt einen Beschluss unter Benennung des Projekttitels und der maximalen Fördersumme, die für das Vorhaben in Anspruch genommen werden kann und entsprechend von der LAG zur Verfügung gestellt wird.

4) Sollte ein Projekt aus der jährlichen Prioritätenliste aus bestimmten Gründen nicht zuwendungsfähig sein, rutschen die nachfolgenden Projekte automatisch nach.

5) Nur die bei der LAG beantragte Maßnahme kann durch die zuständige Bewilligungsbehörde gefördert werden. Eine nachträgliche inhaltliche Erweiterung oder Änderung der Maßnahme ist nicht gestattet.

§ 11 Aufgaben des Regionalmanagements

1) Die Arbeit der LAG wird durch ein Regionalmanagement unterstützt. Das Regionalmanagement ist Ansprechpartnerin für alle Projektträgerinnen und Projektträger sowie den Mitgliedern der LAG und hat die Umsetzung des REK zum Ziel.

2) Das Regionalmanagement übernimmt grundsätzlich die folgenden Aufgaben:

- Unterstützung der LAG bei der Projektauswahl zur Umsetzung des REK und dem Erstellen von jährlichen Prioritätenlisten,
- Information der Öffentlichkeit zum Umsetzungsstand des REK, insbesondere durch einen aktuellen Internetauftritt,
- Organisation der LAG in Anlehnung an die Geschäftsordnung und die Durchführung sowie die Dokumentation der Mitgliederversammlungen,
- Aktivierung und Unterstützung der Akteurinnen und Akteure bei der Entwicklung von Vorhaben,
- Beratung bzw. Begleitung der Antragstellerinnen und Antragsteller im Hinblick auf Vollständigkeit und Umsetzbarkeit von ihren Vorhaben,
- Durchführung von Evaluierungen zum Umsetzungsstand des REK und die Einbeziehung der Bevölkerung (z.B. Selbstevaluierung),
- Unterstützung von Kooperationsprojekten,
- Durchführung des Berichtswesens, insbesondere das Erstellen der Jahresberichte,
- LAG- und projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit,
- aktive Mitarbeit im LEADER-Netzwerk auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene,
- Organisation der Schulung einschl. der Teilnahme an zentralen Veranstaltungen von LAG-Mitgliedern und interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie
- umfassende und nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungsprozesse, insbesondere der Projektauswahlverfahren und deren sichere Archivierung. Nach Abschluss des Förderzeitraumes geht diese Verantwortung auf die Projektträgerin als Träger des Regionalmanagements über, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Nachweise (Einladungen zu Sitzungen, Sitzungsprotokolle, Veröffentlichungen etc.) auch für spätere Prüfungen, z.B. nach Ende der aktuellen Förderperiode uneingeschränkt verfügbar bleiben.

3) Zur Unterstützung seiner Tätigkeiten kann das Regionalmanagement bei Bedarf auf die Mitglieder der LAG, insbesondere die beteiligten Kommunen, zurückgreifen bzw. dieses konkret im Verlauf des Prozesses organisieren.

§ 12

Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Das bedeutet, dass sämtliche Projektvorhaben unter Berücksichtigung der Gleichstellung und der Barrierefreiheit umgesetzt werden sollen.

§ 13

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- 1) Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach dem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
- 2) Die Geschäftsordnung gilt unabhängig der Europäischen Strukturfondsförderperioden.
- 3) Im Übergang zwischen den Europäischen Strukturfondsförderperioden ist zu überprüfen, ob die Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe in Bezug auf die Schwerpunktsetzung innerhalb des REK richtig gewählt ist.
- 4) Bei Änderungen der Geschäftsordnung ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

§ 14

Auflösung der LAG

Nach der Abwicklung aller Rechts- und Verwaltungsgeschäfte einer EU-Förderperiode kann sich die LAG auflösen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Anlage 1 Mitgliederliste

Anlage 2 Karte des LAG-Gebietes